

# Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag

zwischen

\_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

- nachstehend sKunde%genannt -

und der

**Stadtwerke Kusel GmbH, Lehnstraße 32, 66869 Kusel**

vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Friedrich Beck

- nachstehend sStadtwerke Kusel GmbH%genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Kusel GmbH in der Ortsgemeinde Konken und die Belieferung mit Fernwärme auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGB1. I S. 742) - AVBFernwärmeV-, der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV der Stadtwerke Kusel GmbH sowie der Preisblätter für das Fernwärmenetz Konken in ihren jeweils gültigen Fassungen geschlossen.

Die Stadtwerke Kusel GmbH ist ein Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) im Sinne der AVBFernwärmeV.

## § 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die **Stadtwerke Kusel GmbH** stellt dem **Kunden** für folgendes / folgende Gebäude Wärme aus dem Fernwärmenetz ~~sKonken%~~bereit:

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer,

Die Bereitstellung erfolgt ab dem \_\_\_\_\_.

- 1.2 Der **Kunde** hat gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Kusel GmbH (Anlage 4 zum Wärmelieferungsvertrag) den Wärmebedarf für die Verbrauchszwecke Raumheizung, Wassererwärmung, Lüftungstechnische Anlagen und Sonderzwecke ermittelt.

Unter Berücksichtigung von Gleichzeitigkeitsfaktoren ergibt sich daraus eine von der Stadtwerke Kusel GmbH bereitzustellende höchste Wärmeleistung von .....kW für den/die Heizkreislauf/Heizkreisläufe sowie maximal ..... kW für die Warmwasserbereitung.

Diese Leistung wird bei einer sekundärseitigen maximalen Vorlauftemperatur von 65 °C und einer sekundärseitigen maximalen Rücklauftemperatur von 40 °C, einer primärseitigen Vorlauftemperatur: 75 °C und einer primärseitigen Rücklauftemperatur von 45 °C bereitgestellt. (Primärseite = Fernwärmenetz; Sekundärseite = Kundenanlage).

Die o. g. Wärmeleistung wird für die Berechnung des Grundpreises zugrunde gelegt. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf bis zur Höhe der Vertragswärmeleistung ausschließlich mit Fernwärme der Stadtwerke Kusel GmbH zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Eigenerzeugung gem. der Fernwärmesatzung der OG Konken.

Der durch den Volumenstrombegrenzer eingestellte Volumenstrom steht ganzjährig zur Verfügung. Da die Vorlauftemperatur gleitend entsprechend der

Außentemperatur abgesenkt wird (siehe TAB), verringert sich die vorgehaltene Wärmeleistung entsprechend.

Wird vom Kunden die oben aufgeführte Rücklauftemperatur nicht eingehalten, behält sich die Stadtwerke Kusel GmbH eine der Billigkeit entsprechende Anpassung des Grundpreises vor.

1.3 Als Wärmeträger im Fernwärmenetz wird Heizwasser eingesetzt. Das Wasser darf vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden.

1.4 Der Kunde hat seine Installationsanlage (Heizungssystem) entsprechend den TAB (Anlage 4) auszulegen und gemäß den jeweiligen gültigen Vorschriften der Heizungstechnik zu betreiben.

## **§ 2 Baukostenzuschuss**

Der Kunde zahlt einen Baukostenzuschuss für die der örtlichen Verteilung dienenden Anlagen in Höhe von ..... EUR incl. Mwst.

Dieser Betrag wird mit Vertragsabschluss fällig, sofern dieser noch nicht im voraus bezahlt oder im Kaufpreis des Grundstücks abgegolten wurde.

## **§ 3 Hausanschlusskosten**

3.1 Der Hausanschluss besteht aus den Verbindungsleitungen des Verteilungnetzes mit der Kundenanlage, der Hausübergabestation mit Regelung sowie einem Warmwasserspeicher. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungnetzes und endet an den sekundärseitigen Absperrventilen der Übergabestation bzw. des Warmwasserspeichers.

3.2 Für die Herstellung des Hausanschlusses und für die Lieferung und Montage der Hausübergabestation hat der Kunde gem. dem Preisblatt der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV einen Betrag in Höhe von ..... EUR

incl. MwSt. zu entrichten. Der Betrag ist mit der Fertigstellung (Inbetriebsetzung) des Hausanschlusses fällig. § 28, Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Die Hausanschlussanlage bleibt im Eigentum der Stadtwerke Kusel GmbH und wird von diesem errichtet und unterhalten.

#### **§ 4 Mitteilungspflicht des Kunden**

Mitteilungen des Kunden über Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage haben gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV rechtzeitig und schriftlich an den Betreiber zu erfolgen.

#### **§ 5 Übergabestation**

- 5.1 Der Kunde stellt dem Stadtwerke Kusel GmbH unentgeltlich einen Raum zur Unterbringung der Übergabestation zur Verfügung. Dieser Übergaberaum muss für die Dauer des Vertragverhältnisses den in den TAB festgelegten Anforderungen genügen und wird von den Vertragspartnern vor Baubeginn des Hausanschlusses einvernehmlich festgelegt.
- 5.2 Die Übergabestation umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Absperrreinrichtungen). Die Stadtwerke Kusel GmbH darf diese Einrichtungen auch für andere Zwecke, insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Fernwärmenetzbetriebes benutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde stellt im Übergaberaum Wechselstrom mit 230 V zum Betrieb der Mess- und Regleinrichtungen der Übergabestation unentgeltlich zur Verfügung.
- 5.3 Die Wärmeübergabe erfolgt indirekt über Wärmetauscher. Übergabestelle sind die Wärmemengenzähler am Vorlauf der Wärmeverteilung im Gebäude. Details sind dem beigefügten Schema sÜbergabestation%der TAB (Anlage 4) zu entnehmen.

## **§ 6 Messeinrichtung**

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet die Stadtwerke Kusel GmbH den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen. Die Messeinrichtung wird von der Stadtwerke Kusel GmbH beschafft, eingebaut und bleibt im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht der Stadtwerke Kusel GmbHs.

## **§ 7 Preise und Abrechnungen**

- 7.1 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage 2 zum Wärmelieferungsvertrag). Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs.2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach Nr. 1.1 dieses Vertrages zu zahlen.
- 7.2 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung werden im laufenden Abrechnungszeitraum zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der Abrechnungszeitraum läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.
- 7.3 Der Betreiber ist berechtigt, den Grund- und den Arbeitspreis nach Maßgabe der Preisanpassungsklauseln gem. Anlage 3 zu erhöhen. Er ist verpflichtet, die Preise zu reduzieren, wenn sich einer oder mehrere darin berücksichtigte Faktoren ändern.
- 7.4. Die Preisanpassung für den Grund- und Arbeitspreis erfolgt auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Preisänderungsklauseln.

Die Vertragsparteien stimmten darin überein, dass gegenwärtig kein anwendbarer Gaspreisindex existiert, welcher die Preisentwicklung für den Arbeitspreis abbildet. Aus diesem Grunde wird für die Anpassung des auf fossilen Brennstoff bezogenen Anteils des Arbeitspreises der Preis für leichtes Heizöl verwendet. Sollte künftig ein amtlicher Preisindex veröffentlicht werden, der die Preisentwicklung für die Versorgung vergleichbarer Abnahmeverhältnisse widerspiegelt, so wird dieser unverzüglich in den Wärmelieferungsvertrag übernommen. Der amtliche Index hat Vorrang vor anderen Bezugsgrößen. Über die Veröffentlichung amtlicher Gaspreisindizes wird der Wärmelieferant den Kunden unverzüglich informieren.

Sollte die Anwendung der Preisgleitklauseln zu Fernwärmepreisen führen, die zu den vorhergegangenen Preisen oder den marktformen Fernwärmepreisen im Missverhältnis stehen, bleibt der Stadtwerke Kusel GmbH eine Neufassung dieser Preisgleitklauseln vorbehalten.

## **§ 8 Laufzeit**

- 8.1 Der Vertrag tritt mit Beginn der Leistungsbereitstellung nach Nr. 1.1 dieses Vertrages in Kraft und läuft nach § 32, Abs. 1 AVBFernwärmeV auf die Dauer von 10 Jahren bis zum..... Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht spätestens neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 8.2 Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 5 Satz 5 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

## **§ 9 Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV**

9.1 Der Kunde hat dem, mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Kusel GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit grundsätzlich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33, Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

9.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der Stadtwerke Kusel GmbH hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

## **§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen**

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese gegenüber der Stadtwerke Kusel GmbH aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie im § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der Stadtwerke Kusel GmbH berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

## **§ 11 Vertragsbestandteile**

Außer den vorgenannten Bedingungen sind folgende Unterlagen Bestandteile des Wärmelieferungsvertrages:

1. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.Juni 1980 - BGBl. I S. 742) - in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Kunde im Sinne dieses Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV. (Anlage 1)
2. Preisblatt zur Wärmelieferung der Stadtwerke Kusel GmbH (Anlage 2)
3. Preisänderungsklauseln (Anlage 3)
4. Die Technischen Anschlussbedingungen  
- TAB des Betreibers (Anlage 4)

in ihrer jeweils gültigen Fassung in der vorstehend genannten Reihenfolge.

## **§ 12 Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen**

Die Stadtwerke Kusel GmbH ist berechtigt, die allgemeinen Versorgungsbedingungen im Rahmen des § 4, Abs. 3, AVBFernwärmeV zu ändern.

## **§ 13 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

## **§ 14 Steuerklausel**

Falls künftig neue, die Erzeugung oder Verteilung von Wärme mittelbar oder unmittelbar belastende Steuern oder Abgaben wirksam werden oder bereits bestehende geändert werden sollten, ist die Stadtwerke Kusel GmbH zu einer Anpassung ihrer Preise berechtigt, soweit das nicht über eine Preisanpassung nach der Preisänderungsklausel ohnehin geschieht (§ 24, Abs. 3 AVBFernwärmeV i.V. m. Ziffer 2 der Anlage 2).

## **§ 15 Nachfolge**

Tritt an Stelle des Hauseigentümers die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes vom 15.03.1951, so wird der Wärmelieferungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte zu tätigen, die sich aus dem Wärmelieferungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Gaswerkes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehrere Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Mieteigentum nach Bruchteilen).

Wenn der Kunde sein Grundstück ganz oder teilweise veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 5 Satz 5 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger formwirksam den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen und alle Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen. Dieser soll verpflichtet werden, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Kusel GmbH. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber der Stadtwerke Kusel GmbH gegenüber den Eintritt

in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichend Gewähr zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche der Stadtwerke bietet.

### **§ 16 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages bedürfen der Schriftform.

### **§ 17 Datenschutz**

Die Stadtwerke Kusel GmbH weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei der Stadtwerke Kusel GmbH elektronisch gespeichert und verarbeitet werden - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

### **§ 18 Ungültigkeitsklausel**

18.1 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt ist. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen.

18.2 Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner angemessen Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke herausstellt.

### § 19 Besondere Vereinbarungen

.....

.....

.....

### § 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kusel.

Insbesondere wird der Gerichtsstand Kusel auch für die Fälle vereinbart, dass der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder dass Ansprüche im Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Kusel, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Unterschrift

Stadtwerke Kusel GmbH

Kunde